



Weisung Verkürzung Quarantäne (Prävention Coronavirus SARS-CoV-2) (vom 23. Februar 2021)

1. Zweck der Weisung

Gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 23. Februar 2021 legt die UZH (nachfolgend: Arbeitgeberin) die Vorgehensweise zur Verkürzung der Quarantäne an der UZH fest. Die Weisung wird aufgrund der Spezialsituation «SARS-CoV-2-Pandemie» zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des Betriebs der UZH bei gleichzeitig grösstmöglichem Schutz der Mitarbeitenden erlassen. Sie gründet sich auf dem Entscheid des Bundesrats vom 27. Januar 2021 bzgl. Verkürzung der Quarantäne¹, dem der Kanton Zürich per 08. Februar 2021 gefolgt ist.

2. Dauer der Weisung

Die Weisung gilt nur für die vorliegende Spezialsituation bis auf Widerruf und wird seitens der Arbeitgeberin regelmässig überprüft. Bei Bedarf kann sie per E-Mail-Kommunikation verlängert werden.

3. Befugnisse und Kriterien zur Verkürzung der Quarantäne

Die Möglichkeit, einen Test zur Verkürzung der Quarantäne anzuordnen, besteht an der UZH für einzelne Organisationseinheiten und hier für bestimmte Personen, wie nachfolgend beschrieben. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Die Durchführung unterliegt einem formalisierten Prozess (siehe Ziff. 4 dieser Weisung).

Die Verkürzung der Quarantäne ist möglich in Organisationseinheiten mit Personen, die

- regulär aufgrund der betrieblichen Erfordernisse die Arbeit vor Ort verrichten (unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich),
- und die als Schlüsselpersonen für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Organisationseinheit anzusehen sind, in dem Sinne, dass jeder Tag ihrer Präsenz vor Ort den Aufwand und die Kosten für die Quarantäneverkürzung aufwiegt,
- und die bei einer genehmigten Verkürzung der Quarantäne bis zum Ende der effektiven Quarantäne immer eine Maske tragen können und den Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einhalten können.

Der Einsatz der Verkürzung der Quarantäne für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

¹ Siehe auch Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Kontaktquarantäne und Absonderung) vom 27. Januar 2021. Bisher musste jemand, der mit einer infizierten Person in Kontakt gekommen war oder aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung eingereist ist, 10 Tage in Quarantäne bleiben. Nun kann die Quarantäne aufgehoben werden, wenn die betroffene Person ab dem siebten Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und das Ergebnis negativ ausfällt. Bis zum effektiven Ende der Quarantäne muss immer eine Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, ausser innerhalb der Wohnung oder des Wohnraums.



4. Durchführung

Organisationseinheiten, die für Mitarbeitende eine Verkürzung der Quarantäne vorsehen, organisieren den damit verbundenen Prozess selbst.

Die interne Genehmigung der Quarantäneverkürzung erfolgt über den Dienstweg, d.h., Vorgesetzte lassen diese Anordnung vorab und mit ausreichender Begründung inkl. Darstellung der Kosten-/Nutzenabwägung (gemäss Ziff. 3) durch ihre nächsthöheren Vorgesetzten (alternativ: die Leitung der Organisationseinheit) bewilligen.

Die Arbeitgeberin kann grundsätzlich einen Test zur Verkürzung der Quarantäne anordnen. Die Testkosten gehen in diesem Fall zulasten der Arbeitgeberin.

Die Durchführung des Tests erfolgt durch die betroffenen Mitarbeitenden an ihrem Wohnort. Die Mitarbeitenden legen die erhaltene kantonale Bestätigung über die Verkürzung der Quarantäne ihren Vorgesetzten vor; diese leiten die Bestätigung an die Abteilung Personal weiter, zwecks Ablage im Personaldossier. Erst nach Erhalt dieser Bestätigung genehmigen die Vorgesetzten die Rückkehr der betroffenen Mitarbeitenden an den Präsenzarbeitsplatz.

Die tatsächlich angefallenen und mit Originalbeleg belegten Kosten für den Test zur Verkürzung der Quarantäne werden über die Spesen abgerechnet und den Mitarbeitenden von der Organisationseinheit vergütet.

5. Verhaltensvorgaben am Arbeitsplatz bei Verkürzung der Quarantäne

Bis zum effektiven Ende der Quarantäne muss während des gesamten Dauer des Aufenthalts an der UZH immer eine Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen immer eingehalten werden.

6. Freiwilligkeit des Tests zur Verkürzung der Quarantäne

Die UZH schätzt die durch die Mitarbeitenden mit der Vornahme des Tests zur Verkürzung der Quarantäne zum Ausdruck gebrachte Solidarität gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen.

Der Test zur Verkürzung der Quarantäne ist dennoch freiwillig.

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht bereit ist, sich für eine Verkürzung der Quarantäne testen zu lassen, wendet sie oder er sich frühzeitig an die bzw. den direkten Vorgesetzten. Diese/r prüft und entscheidet über die Zuweisung anderer Arbeit oder die Möglichkeit von Beurlaubung (Mehrstundenbezug, Ferienbezug, unbezahlter Urlaub). Für Eskalationen gelten der Dienstweg und die dazugehörigen personalrechtlichen Konsequenzen.